

Informationsblatt – Fahrsicherheit unter Opioiden

Liebe Patientin, lieber Patient,

Ihnen wurde das Medikament _____ verordnet. Es gehört zur Substanzklasse der Opioiden. Opioiden wirken hauptsächlich im zentralen Nervensystem und können Ihre Schmerzen lindern. Opioiden haben aber auch Nebenwirkungen, von denen einige die Fahrsicherheit, das heißt die Sicherheit beim Führen eines Kraftfahrzeugs, beeinträchtigen können. So kann es dazu kommen, dass Sie:

- sich müde fühlen,
- langsamer reagieren als sonst,
- Schwierigkeiten haben, sich zu konzentrieren oder
- Ihnen schwindlig ist.

Diese Nebenwirkungen treten vor allem zu Beginn der Behandlung auf und sind nicht bei allen Patientinnen und Patienten gleich stark ausgeprägt. Mit der Zeit gewöhnt sich Ihr Körper an die Wirkung des Medikaments und diese Nebenwirkungen gehen in der Regel allmählich zurück. Diese Nebenwirkungen treten sehr wahrscheinlich auch dann auf, wenn die Dosierung verändert wurde.

Nachdem sich Ihr Körper an das Medikament gewöhnt hat („stabiler Therapieverlauf“) können die Leistungseinschränkungen so weit zurückgehen, dass eine verantwortungsvolle Teilnahme am Straßenverkehr wieder möglich ist. Eine Voraussetzung hierfür ist aber auch, dass Ihr Allgemeinzustand gut ist. Fragen Sie sich stets bevor Sie sich ans Steuer setzen: „Bin ich körperlich und geistig so fit, dass ich jetzt sicher Auto fahren kann?“ Diese Verpflichtung zur Selbstüberprüfung gilt für alle Verkehrsteilnehmenden, also auch radfahrend oder zu Fuß und ist in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verankert (§2 Absatz 1 Satz 1 FeV). Sie gilt für alle Personen, auch für die, die keine Medikamente einnehmen und keine chronische Erkrankung haben.

Sie sollten nicht selbst Auto fahren, wenn Sie die oben aufgeführten Nebenwirkungen bei sich feststellen. Dies sollten Sie auch nicht tun, wenn Sie eine

erhöhte Tagesschläfrigkeit bei sich beobachten. Diese kann sich u.a. durch folgende Symptome zeigen:

- Schwierigkeiten, tagsüber wach und aufmerksam zu bleiben,
- ungewolltes Einschlafen am Tage,
- unbeabsichtigtes Verlassen der Fahrspur bei längeren Fahrten z.B. auf der Autobahn oder Sekundenschlaf.

Sprechen Sie bei Anzeichen einer erhöhten Tagesschläfrigkeit unbedingt mit Ihrem behandelnden Arzt oder Ärztin!

In folgenden Fällen sollten Sie aus ärztlicher Sicht nicht selbst Auto fahren:

- zu Beginn der Behandlung mit Opioiden,
- bei einer deutlichen Veränderung der Dosis (Erhöhung, Reduktion),
- beim Wechsel des Opioids,
- nach Einnahme eines schnell wirksamen Opioids (z.B. in Tropfenform oder als Tablette ohne verzögerte Freisetzung)
- wenn Sie Alkohol getrunken haben,
- bei schlechterem Gesundheitszustand.

Wichtig: Auch Schmerzen und andere Krankheitserscheinungen wirken sich negativ auf die Fahrsicherheit aus! Sollten Sie zusätzlich zu Ihrem Opioid noch weitere Medikamente einnehmen, so ist insbesondere bei Antidepressiva (Medikamente gegen Depressionen), Antiepileptika (Medikamente gegen Krampfanfälle) und Sedativa (Beruhigungs- und Schlafmittel) mit Wechselwirkungen im Sinne einer eingeschränkten Fahrsicherheit zu rechnen. Antidepressiva und Antiepileptika werden dabei häufig auch wegen ihrer speziellen schmerzlindernden Wirkung verordnet, ohne dass eine Depression oder ein Anfallsleiden vorliegen.

Auch andere bei Ihnen vorliegende Erkrankungen, z.B. Augenerkrankungen, können ebenfalls in Kombination mit Medikamenten zu einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit führen. Mögliche Wechselwirkungen zwischen Opioiden und Begleiterkrankungen sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem behandelnden Arzt oder Ärztin besprechen.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf die oben genannte Verpflichtung zur kritischen Selbstprüfung Ihrer Fahrsicherheit vor jedem Fahrtritt hin. Das bedeutet, dass Sie im Falle der Teilnahme am Straßenverkehr selbst die Verantwortung tragen. Kommt es zu einem Verkehrsunfall, dann können Sie, wie alle anderen Verkehrsteilnehmenden auch, für eventuelles Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Allerdings ist in diesem Fall allein die Tatsache, dass Sie Opiode eingenommen haben, kein schuldhaftes Verhalten. Laut Straßenverkehrsgesetz § 24a (2) handelt zwar ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines berauschenden Mittels, und dazu gehören Opiode, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Das Führen von Lkw, Bussen oder die gewerbliche Fahrgastbeförderung (Führerscheinklassen C, D und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) setzen höhere Leistungen im Vergleich zum Führen eines Privat-Pkw voraus. Bitte halten Sie hier Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Fachpersonal.

Ggf. hier Unterschriftenfelder einfügen zu Dokumentationszwecken

Letzte Version: 30.09.2019

Verfasser: Für die Steuergruppe der Leitlinie in alphabetischer Reihenfolge: Prof. Dr. med. W. Häuser, Prof. Dr. med. F. Petzke, Prof. Dr. med. Lukas Radbruch, Prof. Dr. med. R. Sabatowski. Die Verfasser danken Dr. rer. nat. Markus Schumacher (Bundesanstalt für Straßenwesen) für wichtige Hinweise.